

B 1 Schule für alle Kinder

Gremium: LAG Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: Anträge

Antragstext

- 1 Schule für alle Kinder
- 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich in der Regierungskoalition dafür ein, dass die
- 3 Schulpflicht ohne Ausnahme für alle Kinder gilt, insbesondere auch für Heim- und
- 4 Pflegekinder, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben und
- 5 für minderjährige Migrant*innen. Hierfür ist § 20 (1) des Schleswig-
- 6 Holsteinischen Schulgesetz entsprechend zu ändern.

Begründung

In Schleswig-Holstein leben derzeit etwa 6.500 Kinder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Von diesen kommen etwa die Hälfte aus anderen Bundesländern und sind hier nicht mit erstem Wohnsitz gemeldet. Die derzeitige Rechtslage sieht die Schulpflicht lediglich für Kinder und Jugendliche vor, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben. Für andere Kinder besteht lediglich eine „kann-Regelung“ (vgl. § 20 (1) Schulgesetz). Laut UN-Kinderrechtskonvention und unserer Landesverfassung haben alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Bildung. Die Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen, die von außerhalb Schleswig-Holsteins im Rahmen der Jugendhilfe stationär untergebracht sind, steht diesem Grundsatz entgegen. Dabei sind es gerade diese Kinder und Jugendlichen, die eine qualifizierte Bildung besonders nötig haben. Der Deutsche Kinderschutzbund erklärt hierzu: "Gerade für Kinder in Heimeinrichtungen bedeutet der möglichst umgehende Besuch einer öffentlichen Schule die unverzichtbare Teilhabe am sozialen Leben vor Ort und darf nicht nur von der Initiative einzelner Instanzen abhängen, sondern muss gesetzlich verpflichtend sein". Auch Kinder und Jugendliche aus dem EU-Ausland die sich ohne Eltern in Schleswig-Holstein aufhalten, können durch die derzeitige Gesetzeslage benachteiligt werden, wenn sie sich über längere Zeit bei Verwandten oder Bekannten aufhalten. Insbesondere bei minderjährigen Migrant*innen aus Süd-Ost-Europa kommt es immer wieder vor, dass diese über einen längeren Zeitraum nicht beschult werden, obwohl die Fälle den Jugendämtern bekannt sind. Die Neuregelung des Gesetzes muss daher auch die Jugendämter in die Pflicht nehmen, damit bei allen Kindern und Jugendlichen mit tatsächlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein eine unverzügliche Schulanmeldung, unabhängig von einer Inobhutnahme vorgenommen wird.

Schleswig-Holstein ist eines der wenigen Bundesländer, in denen es keine Schulpflicht für alle gibt. Ursache für diese Regelung ist u. a. der vergleichsweise hohe Anteil „auswärtiger“ Kinder und Jugendlichen in Heimen und die damit verbundenen Kosten insbesondere für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich. Bildung ist aber ein in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieftes Grundrecht für alle Kinder und darf nicht nach Kassenlage eingeschränkt werden. Für die durch den vermehrten Förderbedarf entstehenden Kosten müssen den Schulen und Jugendhilfeträgern ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Vgl. hierzu: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+§+20&psml=bssho-prod.psml&max=true>

und: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5572922&s=Schulbesuch%2BHeimkinder/>

Unterstützer*innen

Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Dieter Dluzewski (KV Dithmarschen)